

**Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert**

## Rekordbußgeld zeigt, wie wichtig die Einhaltung der DSGVO ist

*Die Deutsche Wohnen SE ist seit Monaten in den Medien: Mietendeckel, Mietpreisbremse, Enteignungsforderungen und massive Mieterbeschwerden. Nun kommt die Aktiengesellschaft, der in Berlin 111.000 Wohnungen gehören, noch wegen einem anderen Thema in die Öffentlichkeit. Grund ist ein Verstoß gegen die DSGVO. Die Immobiliengesellschaft hatte personenbezogene Daten gespeichert, ohne zu überprüfen, ob eine Speicherung zulässig oder überhaupt erforderlich ist. Die Berliner Datenschutzbeauftragte verhängte das bisher höchste DSGVO-Bußgeld in Höhe von 14,5 Mio. Euro gegen das Unternehmen. „Die Berliner Behörden wenden die neuen Datenschutz-Regeln konsequent an“, lobt Datenschutzexperte Dr. Heiko Haaz das Vorgehen. Außerdem zeige der Fall nun dem letzten Datenschutz-Verweigerer, dass es unangenehm und richtig teuer werden kann. „Ich glaube, dass die Deutsche Wohnen bessere Verwendungszwecke für die Finanzmittel gehabt hätte“, mutmaßt Dr. Haaz. In jedem Fall lohnt es sich den Sachverhalt genauer anzusehen: Was lässt sich für andere Unternehmen daraus lernen und wo lagen die Fehler von Deutsche Wohnen, die zu diesem hohen Bußgeld geführt haben?*



Den Bußgeldbescheid gegen die Deutsche Wohnen in Höhe von 14,5 Millionen Euro hat die Berliner Datenschutzbeauftragte Maja Smoltczyk bereits Ende Oktober erlassen. Der Behörde zufolge sollen im Archiv von Deutschlands zweitgrößtem Wohnungsvermieter persönliche Daten der Mieter noch immer eingesehen und verarbeitet werden können – darunter Informationen zur Sozial- und Krankenversicherung, Arbeitsverträge und Informationen über finanzielle Verhältnisse. Konkret waren Gehaltsbescheinigungen, Selbstauskunftsformulare, Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten einsehbar und das obwohl diese Daten längst den Zweck ihrer ursprünglichen Datenerhebung verloren hatten. Es fand keine Überprüfung statt, ob die Speicherung zulässig oder überhaupt erforderlich war.

Eine erste Rüge erhielt die Deutsche Wohnen schon 2017 von der Berliner Datenschutzbehörde. Offenbar aber ohne nachhaltige Wirkung im Unternehmen zu entfalten. Als die Datenschützer im Frühjahr 2019 wiederkamen, mussten sie feststellen, dass weder eine Bereinigung des Datenbestandes stattgefunden hatte, noch rechtliche Gründe für die fortdauernde Speicherung angeführt werden konnten. Folge: 14,5 Mio. Euro Rekordbußgeld für die Deutsche Wohnen. Dabei wurde das neue Bußgeldberechnungsmodell angewandt, worauf sich die deutschen Datenschutzbehörden Anfang Oktober 2019 verständigt hatten. Demnach müssen Bußgelder im Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Zur Berechnung der Höhe des Bußgeldes hat die Behörde den weltweit erzielten Vorjahresumsatz des Unternehmens herangezogen: 2018 habe der Konzern über eine Milliarde Euro erwirtschaftet – demnach hätte das Bußgeld insgesamt bis zu 28 Millionen Euro betragen können. Mildernd wirkte sich aus, dass die Deutsche Wohnen formal mit der Behörde zusammengearbeitet und die Daten nicht an Dritte weitergereicht hat.

„Die DSGVO entfaltet jetzt zunehmend ihre ganze Kraft zum Schutz von Daten und Betroffenen. Genauso sollte es sein, denn Datenfriedhöfe bergen eine hohe Brisanz und haben in der heutigen Zeit nichts mehr verloren“, unterstreicht der mehrfach bestellte Datenschutzbeauftragte Dr. Heiko Haaz. Die Einhaltung der DSGVO sei für Unternehmen genauso wichtig wie ein Highspeed-Internetanschluss. Die korrekte Umsetzung wirke sich auf Zeit- und Finanzbudget eines Unternehmens positiv aus. Der Berliner Fall stehe dafür exemplarisch.

**Dies zeigt: Die DSGVO ist nicht mehr länger ein zahnlöser Tiger!**



### FAQ: Bußgeld-Bemessung durch die Aufsichtsbehörden

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden (Datenschutzkonferenz; kurz DSK) haben ihr Modell zur Berechnung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgestellt. Hierzu haben wir verschiedene Fragen in unserem neuen eCollege-Kurs „FAQ“ zusammengefasst: <https://www.uimcollege.de> > Meine Kurse.

Dieser Kurs ist im **neuen eCollege** für alle User freigeschaltet, die einen Account zu einem Schulungskurs haben. Sie haben noch keinen Zugang? Dann informieren Sie sich unter <https://www.uimc.de/seminareschulungen/ecollege>.



## Die UIMC ist auf Instagram... aber auch rechtskonform?

Unter dem Namen *@uimcareer* ist nun die UIMC auf Instagram vertreten. Insbesondere vor dem Hintergrund, interessierte Bewerber anzusprechen und einen Blick hinter die Kulissen zu geben. Doch ist Instagram nicht genau „datenschutzrechtliches Teufelszeug“ wie Facebook & Co? Mit verschiedenen Maßnahmen haben wir den Kanal datenschutzkonform gestaltet:

- » Instagram wird nicht als „Business-Profil“ betrieben. Hierdurch fehlen dann zwar Funktionen wie Insights (Statistiken der Besucher) sowie Sponsoring und Anzeigen, doch wäre hierfür nicht nur eine Facebook-Fanpage erforderlich, sondern würden hierdurch auch analoge datenschutzrechtliche Probleme wie bei dem Betrieb einer Fanpage entstehen (siehe UIMCommunication 07/2019).
- » Es wurden explizit Freiwillige gefunden, die bereit sind, eine grundsätzliche Einwilligung für Fotos zu erteilen. Ferner werden diese Mitarbeiter jeweils persönlich befragt, ob sie auch mit diesem konkreten Foto zur Veröffentlichung einverstanden sind.
- » Es wird dringend darauf geachtet, dass keine Personen erkennbar sind, die keine Einwilligung erteilt haben (z. B. Mitarbeiter, aber auch insbesondere Externe).
- » Verweis auf das Impressum und die Datenschutzerklärung auf der Firmenwebsite innerhalb der „Bio“ (Profiltext bei Instagram).



## Cookies nur auf Basis einer Einwilligung

Aufgrund des ergangenen Urteils, in welchem die Fragen nach der Rechtsgrundlage zum Einsatz von Cookies sowie die Modalitäten dazu und zu erteilenden Informationen beantwortet wurden, wurde teilweise die Haltung der Datenschutzkonferenz bestätigt, wonach der Einsatz von nicht ausschließlich zur Funktion einer Webseite notwendigen Cookies (Werbe- und Tracking-Cookies) einer Einwilligung bedarf. Insgesamt wurde diese Haltung jedoch noch verschärft, weil die DSK davon ausgeht, dass Cookies teilweise auch aus berechtigtem Interesse zulässig sein sollen. Diese bedingt die transparente Information der Betroffenen und eine aktive Handlung, sodass es nicht mehr ausreichend ist, vorangekreuzte Auswahlen oder reine Bestätigungsbuttons im Cookie-Banner zu implementieren.

Dieses weitreichende Urteil zwingt jeden Anwender von Cookies zu Änderungen, welche nun unumgänglich sind, weil bisherige Argumentationen, wonach berechnete Interessen zum Einsatz kommen können und Widerspruchslösungen ausreichen, als nicht mehr haltbar anzusehen sind. **Wir empfehlen deshalb** eine schnellstmögliche Anpassung an die sich nun konkretisierte gesetzliche Vorgabe.



## Informationstage der UIMC/UIMCert am 20./21.11. in Köln

Gerne stellen wir Ihnen in diesem Jahr in einer Live-Demo auch unser „neues“ eCollege vor. **Auch haben wir eine kleine süße Überraschung vorbereitet... ein Besuch lohnt sich also.** Näheres zur Veranstaltung entnehmen Sie bitte der UIMCommunication 09/2018.

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Rekordbußgeld zeigt, wie wichtig die Einhaltung der DSGVO ist

Bußgeld-Bemessung durch die Aufsichtsbehörden

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

